

Antrag auf Ausstellung einer Sunoil-Card (Tankkreditkarte)

Herausgeber und Zahlungsempfänger:

Allgäuer Mineralöl-Handels-Gesellschaft
A. Schuhmann GmbH & Co. K.G.
Schumacherring 96-98
87437 Kempten



Hiermit beantrage(n) ich/wir, nachfolgend Karteninhaber_in genannt, die Ausstellung von Tankkreditkarten zum bargeldlosen Bezug von Waren und Leistungen.

Antragsteller_in:

Name, Vorname / Firma*

Straße und Hausnummer*

PLZ und Ort*

Telefon

Mobil

E-Mail*

E-Mail für Rechnungseingang (falls abweichend)

Angaben zur Bankverbindung für Lastschriftinzug:

Sie erhalten nach Einreichen des Antrages ein Sepa-Basis- bzw. Sepa-Firmen-Mandat.

IBAN (22-stellig)*

BIC*

Name des Kreditinstituts und Ort*

*Pflichtfelder

Kostenübersicht:

Neuausstellung pro Karte	2,50€ inkl. MwSt.
Servicegebühr pro ausgestellter Rechnung per E-Mail	0,50€ inkl. MwSt.

Allgemeine Angaben:

Ich/ Wir benötigte(n) Stück Tankkreditkarte (2,50 € inkl. MwSt. pro neu ausgestellter Karte).

Mein/ Unser durchschnittlicher Monatsumsatz wird voraussichtlich € betragen.

Angaben zur Rechnungsstellung/ -versand:

Die Rechnungsstellung erfolgt zum 15. und zum Ultimo jeden Monats.

Weitere Angaben, die optional auf der Rechnung abgedruckt werden können (gebührenfrei):

- Ja, eine Berechnung des durchschnittlichen Verbrauchs pro Tankkreditkarte ist gewünscht. (bei jeder Tankung ist zwingend der km-Stand über das Kartenlesegerät einzugeben, für die Richtigkeit der Angaben ist der/die Kartennutzer_in verantwortlich)
- oder
- Ja, es soll zusätzlich zur PIN eine Unterschrift (elektronisch) abgefragt werden und mit auf der Rechnung abgedruckt werden.

Beschränkungen und Limits:

Grundsätzlich sind neue Karten für alle Produkt- und Serviceleistungen freigegeben. Wenn Sie Einschränkungen dazu wünschen oder ihre Tankkreditkarte(n) auf ein monatliches Limit begrenzen möchten, so sprechen Sie uns bitte an.

PIN-Nummer :

Beim Ausstellen der Tankkreditkarte(n) werden automatisch vierstellige PIN-Nummern vergeben. Diese werden Ihnen aus Sicherheitsgründen in einem gesonderten Brief zugestellt.
Möchten Sie eigene Wunsch-PIN's festlegen? Nutzen Sie dazu die Felder „optionaler Wunsch-PIN“ des Formulars auf Seite 3.

Der/Die Karteninhaber_in verpflichtet sich, die Bedienungsanleitungen zu beachten und die Anlagen der Stationen pfleglich zu behandeln. Der Herausgeber haftet nicht für den Ausfall der Betriebsbereitschaft.

Die Tankkarte bleibt Eigentum des Herausgebers. Sie ist sorgsam zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Wird die Tankkarte durch Abnutzung oder durch Umstände, die der/die Karteninhaber_in nicht verschuldet hat, unbrauchbar, tauscht der Herausgeber die Tankkarte gebührenfrei aus.

Der Verlust der Karte ist dem Herausgeber unverzüglich anzuzeigen. Die den Tankkreditkarten zugeteilte persönliche PIN-Nummer ist geheim zu halten. Sie darf nicht auf der Tankkarte notiert oder mit dieser zusammen aufbewahrt werden. Für alle Schäden und Verluste, die dadurch entstehen – auch bei Missbrauch der Tankkarte – haftet der/die Antragsteller_in. Der/Die Karteninhaber_in steht Herausgeber für alle durch – auch missbräuchliche – Verwendung der Tankkreditkarte begründeten Forderungen ein und haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bedingungen entstehen. Der/Die Karteninhaber_in hat alle späteren Änderungen der auf dem Antrag angegebenen Daten, insbesondere relevante Erhöhungen des Monatsumsatzes, Herausgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er/Sie darf angesichts des von ihm/ihr von Herausgeber entgegengebrachten Vertrauens die Tankkreditkarte nur verwenden, wenn er/sie in der Lage ist, alle Herausgeber dadurch entstehenden Forderungen zu erfüllen.

Der Herausgeber der Tankkarte ist berechtigt, die zur Abwicklung notwendigen Daten zu speichern und zu übermitteln. Weiter ist er befugt, alle relevanten Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des/der Antragstellers_in beim Arbeitgeber, Bank und anderen Stellen, die für die Prüfung dieses Antrages erforderlich sind, einzuholen. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

Die Abrechnung der getätigten Umsätze erfolgt zum 15. und zum Ultimo eines jeden Monats. Die vom/von Karteninhaber_in geschuldeten Beträge werden von Herausgeber im Lastschriftverfahren eingezogen. Der/Die Karteninhaber_in schuldet Herausgeber bei Scheitern des Abbuchungsauftrages für Lastschriften und bei Zahlungsverzug mindestens Zinsen von 4% über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank, ferner die Herausgeber belasteten Bankspesen. Scheitert auch nur ein Abbuchungsauftrag für Lastschriften, so kann der Herausgeber alle Karten des/der Karteninhabers_in sperren, sie später aber auch wieder entsperren. Beanstandungen von Rechnungen haben innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Herausgeber ist nicht verpflichtet, Belege länger als sechs Monate aufzubewahren.

Das Vertragsverhältnis, insbesondere die Gewährung von Nachlässen, kann vom/von Karteninhaber_in und von Herausgeber jederzeit fristlos schriftlich gekündigt werden.

Herausgeber behält sich das Recht vor, die Bedingungen für die Nutzung der Tankkreditkarte in zumutbarem Umfang jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den/die Inhaber_in zu ändern. Die Änderung gilt als anerkannt, wenn der/die Karteninhaber_in das Vertragsverhältnis danach nicht innerhalb eines Monats, gemäß vorstehendem Absatz kündigt.

Die Lieferungen von Kraftstoffen und sonstigen Waren erfolgen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Herausgeber.

Datenverarbeitung durch den Herausgeber und Zahlungsempfänger

Anerkenntnis:

Der/Die Antragsteller_in erkennt an, dass die zum Zwecke der Ausstellung und dem bargeldlosen Bezug von Waren und Leistungen notwendigen personenbezogenen Daten, durch den Herausgeber und Zahlungsempfänger verarbeitet werden. Der Herausgeber und Zahlungsempfänger kommt den Pflichten aus der EU-Datenschutzgrundverordnung nach und dem/der Antragsteller_in stehen die Rechte aus der EU-Datenschutzgrundverordnung zu.

Ich versichere, dass

1. meine/unsere Vermögensverhältnisse geordnet sind
2. gegen mich keine Zwangsvollstreckungen laufen
3. ich/wir noch keine eidesstattliche Versicherung zu meinen/unsere(n) Vermögensverhältnissen abgegeben habe(n).
4. ich als Geschäftsführer einer GmbH die persönliche Haftung übernehme.
5. ich/wir für eine ausreichende Deckung meines/unsere(n) Kontos Sorge(n).
6. dass ich/wir die genannten Bedingungen zur Nutzung der Tankkreditkarte gelesen habe und anerkenne(n)

Hiermit bestätige ich, dass die oben gemachten Angaben korrekt sind und ich mit den Bedingungen die aus diesem Antrag hervorgehen, einverstanden bin:

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname/ Firma und Stempel

Allgäuer Mineralöl-Handels-Gesellschaft A. Schuhmann GmbH & Co. K. G.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1.

Allgemeines: Diese Standardbedingungen für den Verkauf von Gütern gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Sie gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung oder der Verkauf jeglicher Produkte unterliegt den vorliegenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Bestellers wird widersprochen; sie werden der AMHG gegenüber nur wirksam, wenn die AMHG diesen Änderungen schriftlich zustimmt.

Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen der AMHG dürfen von der AMHG berichtigt werden, ohne dass sie für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.

Diese AGB gelten bis zur Ersetzung durch neue AGB der AMHG auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung der AGB bei Vertragsabschluss bedarf.

2.

Bestellung, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluss: Die Beschaffenheit der zu liefernden Ware entspricht den allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysendaten geben unverbindliche Anhaltspunkte im Hinblick auf die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind bei fester Zusicherung bestimmter Eigenschaften zulässig. Die Lieferung und Abrechnung von HEL erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15 Grad Celsius gemäß der zweiten Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 21. Juni 1994.

Alle Angebots- und Verkaufsunterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Hinsichtlich der Genauigkeit der Bestellung trägt der Besteller die Verantwortung, und der Besteller ist dafür verantwortlich, der AMHG jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Annahme der Bestellung des Bestellers durch die AMHG, durch Lieferung der Ware seitens AMHG bzw. dadurch, dass der Besteller auf ein Bestätigungsschreiben der AMHG hin keinen Widerspruch erhebt.

3.

Lieferung: Für die Feststellung der Liefermenge ist das bei der Versandstelle ermittelte Gewicht bzw. Volumen allein maßgebend. Die vereinbarte Gewichtsmenge kann um 5 % unter- oder überschritten werden. Beim Verkauf nach Litern wird das bei der Verladung festgestellte Gewicht mit dem Tages-spez.-Gewicht umgerechnet. Bei Anlieferung im Tankwagen kann auch die über eine amtlich geeichte Uhr abgelassene und festgestellte Menge zur Verrechnung dienen. Die Wahl einer dieser beiden Möglichkeiten trifft die AMHG nach den Bedingungen ihres Vorlieferanten. Erfüllungsort für die Lieferung ist die Lieferstelle. In jedem Falle geht die Gefahr für die Ware und Umschließung zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Transportführer auf den Käufer über. Ansprüche an die AMHG wegen unterwegs entstandener Verluste und Beschädigungen sind ausgeschlossen.

Nimmt der Käufer die Ware nicht vereinbarungsgemäß ab, ist die AMHG berechtigt, die fälligen Lieferungen ganz oder teilweise ohne Mahnung oder Stellung einer Nachfrist auf Käufers Rechnung und Gefahr auszuführen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei nicht vereinbarter Teillieferung der in Auftrag gegebenen Menge, auf nachträglichen Wunsch des Käufers, erhöht sich der festgelegte Preis entsprechend der Nachlassstaffelung.

Wird wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung der Rücktritt vom Vertrag gewählt, steht dem Unternehmer daneben kein Schadenersatzanspruch wegen eines Mangels zu.

Wird nach gescheiterter Nacherfüllung der Schadenersatz gewählt, verbleibt die Ware beim Unternehmer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht bei einer arglistigen Vertragsverletzung durch die AMHG.

Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich gegenüber der AMHG angezeigt werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Gewährleistung erlischt innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Mangels, wenn nicht ein arglistiges Verhalten der AMHG vorliegt.

Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen.

Sollte die verkaufte Ware während der Dauer eines bestehenden Liefervertrages mit höheren Steuern, Zöllen, Frachten oder sonstigen Angaben, als zur Zeit der Preisfestsetzung, belegt werden, so kann die AMHG ab Inkrafttreten der Erhöhungen die vereinbarten Preise entsprechend erhöhen.

Höhere Gewalt, sowie andere unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, welche die Lieferung verhindern oder erschweren, berechtigen die AMHG zum vollen oder teilweisen Vertragsrücktritt ohne Verpflichtung zum Schadenersatz.

4.

Umschließungen: Bei Lieferung in Käufers Verpackungen, sind diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers füllfertig und in einwandfreiem Zustand termingerecht an die Lieferstelle zu bringen. Die AMHG ist nicht verpflichtet, dieselben auf Sauberkeit, Dichtheit und Eignung zu prüfen. Daraus resultierende Schäden gehen voll zu Lasten des Käufers. Für Beschädigungen an Käufers Umschließungen auf der Lieferstelle haftet die AMHG nur bei eigenem Verschulden. AMHG Umschließungen dürfen nur zum Transport und Lagerung der durch uns verkauften Waren benutzt werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, dieselben wegen vermeintlicher Gegenansprüche zurückzuhalten. Die Rücksendung hat in reinem und unbeschädigtem Zustand und zwar fracht- und spesenfrei an unsere Adresse zu erfolgen. Bei Lieferung in Kesselwagen gelten die Bedingungen des Eigentümers, Leihfässer etc. stehen dem Käufer 3 Monate gebührenfrei zur Verfügung. Bei Überschreitung dieser Zeit ist die AMHG berechtigt, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatzlieferung bzw. Erstattung des Wiederbeschaffungswertes, die übliche Miete bis zur tatsächlichen Rückkunft bzw. bis zur Regelung des Schadenersatzes zu berechnen.

5.

Eigentumsvorbehalt: Sämtliche von uns gelieferte Waren sowie berechnete Umschließungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus einer Geschäftsbeziehung herrührenden Forderungen das Eigentum der AMHG.

Wird die Ware mit anderen, der AMHG nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwirbt die AMHG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von uns gelieferten Ware zu der nicht im Eigentum der AMHG stehenden vermischten, vermengten oder verbundenen Ware.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Er tritt an die AMHG bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware erwachsen. Dies gilt anteilig, soweit Ware veräußert wird, an der die

AMHG Miteigentum im gem. Satz 2 zu bestimmenden Verhältnis erworben hat. Die AMHG nimmt die Abtretung an. Der Unternehmer ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die AMHG behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AMHG nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Abtretung erfolgt zahlungshalber.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Unternehmer die AMHG unverzüglich zu benachrichtigen, damit die AMHG Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Unternehmer dieser Aufgabe nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

6.

Zahlung: Der Unternehmer hat den Kaufpreis innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Zahlungen haben durch Banküberweisung zu erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.

Bei Zahlungsverzug kann die AMHG weitere Lieferungen einstellen und unter Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche von allen Verträgen zurücktreten, ohne dass es besonderer Inverzugsetzung bedarf. Falls der Käufer nicht zahlt und/oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen mit 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet.

Für Zahlungen im SEPA- Basis- und/oder -SEPA-Firmenlastschriftverfahren gilt für die Vorankündigung (sog. Pre-Notification) eine verkürzte Frist von einem Kalendertag.

7.

Haftungsbeschränkung: Die AMHG haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der AMHG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

8.

Online-Handel: für B2C-Handel (privates Verbrauchergeschäft): Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:

<https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.show&lng=DE>
AMHG entscheidet im Einzelfall, ob an einem Streitbeilegungsverfahren teilgenommen wird.

9.

Schlussbestimmungen: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kempten/Allgäu. Sollten einzelne Bestimmungen zwischen den Parteien unter Einschluss und auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Vertrages ungültig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz- oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Stand: 06/2017